

- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der WV nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung für die jeweilige öffentliche Einrichtung die folgenden Abgaben:
 - a) Benutzungsgebühren,
 - b) Beiträge und
 - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der WV nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (5) Für Abwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gelten die Definitionen der Abwassersatzung des WV. Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.
- (6) Die in der Satzung genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.

Abschnitt II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Unterabschnitt I. Benutzungsgebühren

§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der WV erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie einem Starkverschmutzerzuschlag bei stark verschmutztem Schmutzwasser.

§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der vorhandenen Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser. Verfügen mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss für Schmutzwasser, so ist der Grundstücksanschluss für jedes der

- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 und § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Lesefassung

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Lesefassung

